

Konzept zum Umgang zur Bekämpfung von invasiven Neophyten

der Gemeinde Weisslingen

Datum 3. November 2020

Ordnungsnummer 735.211



Inhaltsverzeichnis

1. Zweck	3
2. Grundsätze	3
3. Artenspezifische Bekämpfung	3
4. Kosten	5
5. Umsetzung	5
6. Weiterführende Links	6
7. Rechtsgrundlagen	6

1. Zweck



Das Konzept bezweckt die Festlegung von Zielen und Massnahmen für den Umgang mit invasiven Neophyten in der Gemeinde Weisslingen. Damit wird erreicht, dass bestehende Bemühungen und Ressourcen sowie zusätzliche Aufwände optimal eingesetzt werden, um möglichst wirkungsvoll vorzugehen. Die Massnahmen werden in der ganzen Gemeinde ausserhalb des Siedlungsgebietes flächendeckend umgesetzt, sofern kein anderer Unterhaltsträger (z.B. Naturschutz, AWEL, TBA) in der Pflicht ist. Im Siedlungsbereich wird der Fokus darauf gesetzt, dass sich invasive Neophyten nicht in die Landschaft ausbreiten.









Die weitere Ausbreitung soll gestoppt und bestehende Bestände Schritt für Schritt eliminiert werden. Neue Problempflanzen werden frühzeitig und prophylaktisch bekämpft, um zusätzliche Kosten zu vermeiden.



2. Grundsätze

1. Mit allen Akteuren im Bereich der Neophyten-Bekämpfung wird zusammengearbeitet und die nötigen Gebietsabsprachen getätigt.
2. Entlang der Gemeindegrenzen werden die Massnahmen mit den Nachbargemeinden abgesprochen und koordiniert.
3. In ausgewiesenen Schutzgebieten wird auf eine möglichst schnelle Tilgung der Bestände hingearbeitet.
4. Die Landschaft wird von oben nach unten bearbeitet. Kleinere Einzelbestände werden zuerst eliminiert.
5. Die Bestände sollen möglichst nachhaltig und dauerhaft eliminiert werden. Besser weniger Fläche bearbeiten, aber konsequent und nachhaltig entfernen.
6. Durch Weiterbildung und auch neue Versuche wird eine Optimierung der Arbeiten angestrebt.
7. Um eine möglichst grosse Breitenwirkung zu erzielen, werden interessierte Kreise und die Bevölkerung sowie die Schulen informiert und motiviert, die Bemühungen der Gemeinde tatkräftig zu unterstützen.
8. Die Bevölkerung wird informiert und sensibilisiert, sodass künftig keine Gartenabfälle mehr im Wald entsorgt werden.
9. Durch Informationen und Kontrollen soll die Verschleppung bei Bauarbeiten verhindert werden.
10. Die Gemeinde soll eine Vorbildfunktion übernehmen um die gemeindeeigenen Grundstücke Neophyten frei zu halten.
11. Die chemische Bekämpfung wird nur angewendet, wenn es keine Alternativen gibt oder diese immens hohen Kosten verursacht. Es wird dabei auf eine professionelle Anwendung und die Einhaltung der Umweltvorschriften geachtet.
12. Die Bevölkerung, Grundeigentümerinnen und -eigentümer sowie Bewirtschafterinnen und -bewirtschafter werden via Presse (de Wisliger) über die Bekämpfungsmassnahmen informiert. Eine direkte Information erfolgt nur in besonderen Ausnahmefällen.
13. Orte mit hohem Umschlags- und Publikumsverkehr werden prioritär gesäubert.

3. Artenspezifische Bekämpfung

Art	Vorkommen aktuell	Bekämpfung	Ziel
Ambrosia 	Keine mehr (Umgangsverbot*)	Jedliches neues Auftauchen wird gemäss kantonaler Vorgabe umgehend bekämpft.	Keine neuen Bestände
Riesenbärenklau 	Ca. 1 Standorte (Umgangsverbot*)	Die Bestände wurden bereits bekämpft und sollen gemäss kantonaler Vorgabe getilgt werden.	Eliminieren bis 2021

<p>Schmalblättriges Greiskraut</p> 	1 Standort (Umgangsverbot*)	Jegliches neues Auftauchen wird gemäss kantonaler Vorgabe umgehend bekämpft.	Keine neuen Bestände
<p>Essigbaum</p> 	1 Standort, (Umgangsverbot*)	Die Bestände sollen auch im Siedlungsbereich schrittweise reduziert werden. Auf korrekten Umgang bei Bauvorhaben achten!	Keine neuen Bestände
<p>Asiatische Knöteriche</p> 	Vor allem entlang der Gewässer (Umgangsverbot*)	Freihaltung von Schutzgebieten, Eliminierung von Beständen in der Landschaft, die chemisch behandelt werden dürfen. Verhinderung der Verschleppung beim Gewässerunterhalt und Bauprojekten gemäss den kantonalen Vorgaben.	Bis 2021 sollen Bestände, die nicht im Bereich der Gewässer sind, eliminiert werden.
<p>Drüsiges Springkraut</p> 	Vor allem im Gebiet Unenbüel, Böld, Lochweid (Umgangsverbot*)	Absprache im Grenzbereich mit den Gemeinden Illnau und Zell	Keine neuen Bestände.
<p>Sommerflieder</p> 	Siedlungsbereich,	Im Wald und in der Landschaft konsequente Bekämpfung. Im Siedlungsbereich Bestand möglichst reduzieren. Besitzer werden angehalten, die Samen rechtzeitig zu entsorgen.	Bis 2025 ist die weitere Landschaft frei. Die Problematik ist der Bevölkerung bewusst.
<p>Amerikanische Goldruten</p> 	Siedlungsbereich und z.T. im Waldbereich (Umgangsverbot*)	Rechtzeitig vor Samenreife mähen. Kleine Bestände Zupfen, Schutzgebiete freihalten.	Bis 2025 ist die weitere Landschaft frei. Der Samendruck wird massiv reduziert.
<p>Kanad. Berufskraut</p> 	Im ganzen Gebiet	Verhinderung der Versamung, Verhinderung der Etablierung in Ökoflächen.	Landwirte und Bevölkerung werden sich des Problems bewusst und helfen aktiv bei der Bekämpfung mit.
<p>Einjähriges Berufskraut</p> 	Im ganzen Gebiet Vor allem aber im Gebiet Lindenberg	Verhinderung der Versamung, Verhinderung der Etablierung in Ökoflächen.	Landwirte und Bevölkerung werden sich des Problems bewusst und helfen aktiv bei der Bekämpfung mit.

<p>Henrys Geissblatt</p> 		Jegliches neues Auftauchen wird gemäss kantonalen Vorgabe umgehend bekämpft.	Regelmässige Kontrollen potentieller Flächen, insbesondere im Wald
<p>Kirschlorbeer</p> 	Modepflanze im Siedlungsbereich	Ausrottung in der Landschaft	Die Bestände werden schrittweise durch einheimische Arten ersetzt.
<p>Übrige Problem- pflanzen</p>	Kleine Bestände an allen möglichen Standorten	Konsequente Eliminierung in der Landschaft, solange dies noch mit geringen Kosten möglich ist.	Neue problematische Arten haben bei uns keine Chance und werden im Keim erstickt.

*Handel, Verkauf, Vermehrung, Verschenken und Ausbreiten der Pflanze verboten

4. Kosten

Da damit zu rechnen ist, dass immer wieder neue Problemarten auftauchen (auch Tiere), muss auch mit einem Grundkostenaufwand gerechnet werden. Aus heutiger Sicht wird dieser bei ca. CHF 8'000.00 bis CHF 12'000.00 jährlich liegen.

Mit der Mobilisierung der Bevölkerung und interessierten Kreisen wird angestrebt, die Kosten zu dämpfen.

Erfahrungsgemäss ist die Bereitschaft der Bevölkerung vorhanden, sich zu engagieren, wenn sie sehen, dass sie nicht alleine tätig und gemeinsame Anstrengungen vorhanden sind. Sie machen selbstständig weitere Personen auf die problematischen Pflanzen aufmerksam.

Die Zeichen, dass die gesteckten Ziele erreicht werden, stehen heute grundsätzlich gut. Die meisten Nachbargemeinden haben in den vergangenen Jahren das Problem erkannt und sind in ihrem Gemeindegebiet ebenfalls tätig.

Landwirte sind in der Pflicht, Waldränder, für welche sie LQB-Beiträge beziehen, neophytenfrei zu halten. Dabei wird generell erwartet, dass sie auf ihrem Betrieb kleinere Bestände selbstständig bekämpfen. In unzumutbaren Fällen können sie sich an die Gemein- de wenden.

Nach Möglichkeit werden Sozialhilfebeziehende, Asylsuchende und Arbeitslose in die bestehenden Bekämpfungsgruppen integriert.

In kantonalen Projekten ist die Neophyten Bekämpfung heute integraler Bestandteil. (z.B. Lichter Wald, Gelbringfalterförderung, Schutzwald).

5. Umsetzung

Für die Umsetzung des Konzepts zum Umgang und zur Bekämpfung von Neophyten ist der Neophytenbeauftragte der Gemeinde Weisslingen sowie der Förster der Gemeinde Weisslingen zuständig. Der Neophytenbeauftragte und der Förster der Gemeinde Weisslingen haben Einsitz in der Forst-/ Landwirtschaft- und Naturschutzkommission.



6. Weiterführende Links

GIS Browser des Kanton Zürich	https://maps.zh.ch/
Infos, Strategie Kanton Zürich	http://www.neobiota.zh.ch
Infos, Merkblätter zu den Arten, Schwarze- und Watch-Liste	https://www.infoflora.ch/de/neophyten.html
Merkblätter zu den Arten	http://www.aln.zh.ch/internet/audirektion/aln/de/naturschutz/veroeffentlichungen.html
Merkblätter Infos	http://www.neobiota.de/
Infos, Erkennungsmerkmale zu Ambrosia	https://www.strickhof.ch/publikationen/ambrosia-eine-uebersicht/
Infos, Erkennungsmerkmale zu Berufskraut	https://www.strickhof.ch/publikationen/einjaehriges-berufkraut-eine-uebersicht/

7. Rechtsgrundlagen

Folgende Gesetzesartikel der Freisetzungsverordnung (FrSV) sind für die Bekämpfung von Neophyten relevant:

- Art. 6
- Art. 15 inkl. Anhang 2
- Art. 16 i. V. m. Art. 8 Abs. 2 lit. a - d
- Art. 48
- Art. 49
- Art. 52
- Art. 53

Neophytenbeauftragter Weisslingen

Thomas Jucker
Neophytenbeauftragter